

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dr. Abzwanger *23/84 - HME*

Betreff: GESETZENTWURF
 ZI. 38 -GE/1984

Datum: 22. AUG. 1984

Verteilt: 1984 -08- 23 *Stromer*

Bellagen

LAD-VD-0040/251

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
810.026/6-V/4/84

Bearbeiter
Dr. Staudigl

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl
2094

Datum
14. AUG. 1984

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird (Datenschutzgesetz-Novelle 1985)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird (Datenschutzgesetz-Novelle 1985), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeine Bemerkungen:

Es ist allgemein anerkannt, daß eine Novellierung des Datenschutzgesetzes (DSG) dringend erforderlich ist. Damit wird auch die in den Erläuterungen zum Entwurf getroffene Feststellung unterstrichen, daß die für die praktische Anwendung des DSG sehr dringenden Fragen gelöst und die gravierendsten Mängel dieses Gesetzes möglichst rasch behoben werden sollten. Ob allerdings mit dem gegenständlichen Entwurf alle diese Mängel bereinigt werden können, wird bezweifelt.

In diesem Sinne ist einerseits ausdrücklich zu begrüßen, daß durch die Neuregelung der Datensicherheitsmaßnahmen, durch die Neuregelung der physischen Richtigstellung bzw. Löschung sowie durch die Klarstellung der Abgaben- und Gebührenregelung tatsächlich eine einfachere und unbürokratischere Handhabung der Datenschutzvorschriften ermöglicht wird. Andererseits bleibt abzuwarten, ob ein solcher Effekt auch durch die Neuregelung der Dienstleistungen bei Datenverarbeitungen, durch die Erweiterung des Übermittlungsbegriffes, durch die Neuregelung der Meldung von Datenverarbeitungen und durch die Ausdehnung der Registrierungspflicht im öffentlichen Bereich auch auf Übermittlungen - deren Begriffsfeld ebenfalls ausgedehnt wird - erzielt wird.

- 2 -

Angesichts des unterschiedlichen Aufwandes für den Datenschutz im öffentlichen und im privaten Bereich erhebt sich auch nach dem vorliegenden Entwurf die Frage, ob gleiche Sachverhalte tatsächlich gleich geregelt werden. Beispielsweise können nach dem gegenständlichen Entwurf nur im privaten Bereich Typen von Datenverarbeitungen (Standardverarbeitungen) durch Verordnung von der Registrierungspflicht ausgenommen werden, während für den öffentlichen Bereich eine solche Möglichkeit nicht vorgesehen wird. Auch im Bereich der Länder und Gemeinden besteht eine Vielzahl von gleichartigen Datenverarbeitungen, deren Inhalt durch gesetzliche Vorschriften genau bestimmt ist, wie etwa im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechtes, des Haushaltsrechtes und der Abgabeneinhebung.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß im vorliegenden Entwurf keine Übergangsbestimmungen vorgesehen sind, sodaß beispielsweise die aus der Sicht der Länder bedeutungsvolle Frage der Registrierung bestehender Datenverarbeitungen weiterhin offen erscheint. Alleine die Umstellung dahin, daß in Hinkunft nicht mehr die Datenarten den Betroffenenkreisen, sondern umgekehrt die Betroffenenkreise den Datenarten zuzuordnen sind und beabsichtigte Datenübermittlungen in weitaus größerem Umfang als bisher Meldangaben erfordern, verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der mit den in den Erläuterungen angegebenen Zielen nicht übereinstimmt. Es sollte daher zumindest in einer Übergangsbestimmung die Regelung getroffen werden, daß die bereits gemeldeten Verarbeitungen im Sinne der Novelle als registriert gelten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art. I Z. 1 (§ 3):

Aus der Wendung "im Sinne der folgenden Bestimmungen" ist zu schließen, daß die Definitionen nicht für die Verfassungsbestimmung des § 1 gelten sollen. Hiezu erhebt sich daher die Frage, ob durch die beabsichtigte Änderung der Definitionen, insbesondere jene des § 3 Z. 2, die einfachgesetzlichen Bestimmungen des DSG noch mit dem Grundrecht auf Datenschutz in Einklang stehen, da die bisherigen Definitionen wegen ihrer gleichzeitigen Erlassung mit dem Grundrecht wohl auch weiterhin für dessen Interpretation heranzuziehen sein werden.

Wie im folgenden noch dargestellt wird, sollten ferner verschiedene Definitionen sprachlich überarbeitet werden, um tatsächlich dem Ziel einer entscheidenden Verbesserung der Rechtsklarheit gegenüber der geltenden Rechtslage zu entsprechen.

- 3 -

Insbesondere sollte zur Vermeidung von Mißverständnissen die aktive Zeitwortform verwendet und auf Substantivierungen verzichtet werden.

Zu § 3 Z. 1:

Die bisherige Interpretation der Wendung "mit Wahrscheinlichkeit bestimmbar" ging dahin, daß eine hohe Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen personenbezogener Daten angenommen wurde. Dieser Praxis entsprechend sollte daher die Definition ergänzt werden; andernfalls würden bereits Daten, deren Betroffene mit nur ganz geringer Wahrscheinlichkeit bestimmbar sind, Datenschutzmaßnahmen erfordern. Durch den Verzicht auf Ausnahmen bleibt auch das bestehende Problem nicht-schutzwürdiger Daten weiterhin ungelöst. So würden weiterhin Angaben über bestimmbare Betroffene, die aus öffentlichen Büchern ersichtlich sind und deshalb keinem Schutzbedürfnis gemäß § 1 DSG unterliegen, oder Daten, die mit Willen der Betroffenen veröffentlicht werden, wie z.B. Autorenkataloge der Bibliotheken, den Datenschutzvorschriften unterliegen.

Zu § 3 Z. 2:

Nach der bisherigen Praxis und Interpretation des § 5 Abs. 2 DSG sind nicht alle privatrechtlichen Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts schlechthin durch Verordnung vom Geltungsbereich des 2. Abschnittes des DSG auszunehmen. Dementsprechend ist dieser Abschnitt auch auf Privatrechtstätigkeiten der Körperschaften öffentlichen Rechts anzuwenden. Es sollte daher zumindest in den Erläuterungen zum Ausdruck gebracht werden, daß die "Besorgung behördlicher Aufgaben" nicht generell mit dem "öffentlichen Bereich" im Sinne des 2. Abschnittes des DSG gleichzustellen ist.

Im Hinblick auf die Auswirkungen für die Registermeldung von Datenverarbeitungen sollte spätestens bei dieser Definition auch klargestellt werden, daß der Auftraggeber hinsichtlich der Angaben über sich selbst nicht Betroffener ist.

Auf das "Verwenden von Daten" wird zu Z. 9 näher eingegangen.

Zu § 3 Z. 3 und 4:

Nach der Definition in Z. 3 wären Organe einer Gebietskörperschaft nur dann Auftraggeber, wenn sie die Verfügungsgewalt über Daten "ausschließlich für eigene

- 4 -

Zwecke" in Anspruch nehmen. Dies zeigt deutlich die Problematik dieser Definition: Es stellt sich die Frage, was (im Hinblick auf § 6 DSG) die "eigenen Zwecke" eines Organs sein können, welche "eigene Zwecke" und welche "fremde Zwecke" Rechtsträger des öffentlichen Rechts, aber auch Privatpersonen verfolgen können und welche Auswirkungen eine (teilweise) Auftragserteilung für fremde Zwecke nach sich zieht.

In diesem Zusammenhang wird die - in den bisherigen Diskussionen um die Novellierung des DSG bereits mehrfach vorgetragene - Auffassung wiederholt, im öffentlichen Bereich auch den Geschäftsapparat eines Organes als Auftraggeber vorzusehen. Diese Regelung, die im Zuge der Datenschutzverordnungen im Bereich der Länder und Gemeinden verwirklicht wurde, hat sich in der bisherigen Praxis bewährt und zu keinen Problemen Anlaß gegeben, sodaß nicht ohne gewichtige Gründe von dieser Lösung abgegangen werden sollte. Überdies entspricht diese Lösung den Zielsetzungen der vorliegenden Novelle, als damit eine beträchtliche Verminderung des Verwaltungsaufwandes bei gleichzeitiger Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen erreicht wird.

Die in Z. 3 des Entwurfes beabsichtigte Definition läßt ferner unberücksichtigt, daß Auftraggeber (Privatpersonen ebenso wie Körperschaften öffentlichen Rechts) in ihrem eigenen "Zuständigkeitsbereich" Daten selbst verarbeiten können, ohne daß sie deshalb zu "Dienstleistern" (gemäß § 3 Z. 4) werden.

Schließlich dient nach den Definitionen der Z. 3 und Z. 4 (und den Erläuterungen) als Abgrenzungskriterium zwischen Auftraggeber und Dienstleister lediglich der Umstand, ob dem Betroffenen das Vorliegen eines Beauftragungsverhältnisses "offenbar" ist oder nicht. Diese "Offenbarung" kann eine Frage der Zeit, der zufälligen Umstände, des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Dienstleister usw. sein und damit von Umständen abhängen, auf die der Betroffene möglicherweise keinen Einfluß hat. Die Stellung der an einer Datenverarbeitung Beteiligten ist eine zentrale Frage des DSG, als sich allein aus dieser Stellung der zu beachtende Pflichtenkreis ergibt. Es sollte daher diese Stellung nicht von derart unsicheren und oft zufälligen Kriterien abhängen, sondern durch klare und eindeutige Vorgaben bestimmt werden. Der vorliegende Entwurf würde darüberhinaus in Abhängigkeit von

- 5 -

den einzelnen Betroffenen sogar zu einer unterschiedlichen Stellung der Beteiligten führen, als nicht allen Betroffenen in gleicher Weise die maßgeblichen Umstände offenbar werden müssen.

Speziell im öffentlichen Bereich stellt die beabsichtigte Konzeption ein besonderes Problem dar:

Eine Körperschaft öffentlichen Rechts zieht einen Rechtsanwalt oder ein Geldinstitut zu einer Dienstleistung heran; dieser/dieses tritt gegenüber dem Betroffenen auf (wird ihm "offenbar") und wird dadurch zum Auftraggeber. War bisher der Datentransfer im Rahmen von Dienstleistungen als Überlassung qualifiziert, würde nunmehr eine Übermittlung zwischen der auftraggebenden Körperschaft und dem (definitionsgemäß ebenfalls auftraggebenden) Anwalt bzw. Geldinstitut erfolgen, auf welche § 7 DSGVO anzuwenden wäre. Damit wäre nicht nur der Anwendung der §§ 13 und 19 in der Fassung dieses Entwurfs weitgehend die Grundlage entzogen, sondern es würde durch die Definition in Z. 3 und Z. 4 (vermutlich unbeabsichtigt) die Heranziehung von Dienstleistern praktisch unmöglich, die nicht dem öffentlichen Bereich zuzurechnen sind.

Nicht gelöst wird mit dieser Definition jedenfalls das Problem des bisher in der Diskussion mit dem Begriff "Subverarbeiter" umschriebenen (Rechts-) Verhältnisses zwischen einem auftraggebenden und einem dienstleistenden Verarbeiter.

Unter diesen Aspekten erscheint es verfehlt, einer Entscheidung der Datenschutzkommission in einem speziellen Fall (Steuerberatung) soweit Rechnung zu tragen, daß in Hinkunft ausschließlich und generell das aufgezeigte Kriterium zur Abgrenzung so verschiedener Funktionen herangezogen wird.

Es wird daher angeregt, Z. 3 zweiten Satz zunächst nur auf Rechtsträger, die dem 3. Abschnitt des DSGVO angehören, zu beschränken, wobei nur der Beauftragte (nicht jedoch: der "ursprüngliche" Auftraggeber) als Auftraggeber anzusehen ist.

Zu § 3 Z. 5:

Im Sinne der vorangegangenen allgemeinen Bemerkungen wird hier beispielsweise für alle anderen Fälle folgende Formulierung vorgeschlagen:

- 6 -

"Ermitteln von Daten: Das Erheben oder sonstige Beschaffen von Daten für Zwecke des Verarbeitens."

Zu § 3 Z. 6 und Z. 10:

Die Verwendung zweier nahezu gleichlautender Begriffe (Verarbeitung von Daten und Datenverarbeitung) mit verschiedenem Begriffsinhalt sollte jedenfalls vermieden werden. Für den Normadressaten muß die unterschiedliche Umschreibung unverständlich bleiben, auch wenn aus den Erläuterungen (ansatzweise) die Gründe für die Neuregelung zu entnehmen sind.

Zu § 3 Z. 7:

Zunächst wird den Feststellungen in den Erläuterungen widersprochen, daß durch die Änderung der Definition keine Änderung des Übermittlungsbegriffes eintritt: Schon durch den Wegfall der Wendung "verarbeitete Daten" und der bisherigen Regelung des § 3 Z. 8 letzter Satz DSG würden in Hinkunft Übermittlungen vorliegen, die bisher nicht als solche zu qualifizieren waren. Die vorgeschlagene Definition erscheint daher einerseits zu weit, läßt aber andererseits erforderliche praktische Gesichtspunkte unberücksichtigt: Insbesondere sollte eine Veröffentlichung von Daten dann nicht als (schutz- und regelungsbedürftige) Übermittlung qualifiziert werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist. Eine diesbezügliche klarstellende Regelung sollte ergänzend getroffen werden, sofern solche Daten nicht ohnedies aus der Begriffsbestimmung der Z. 1 ausgenommen werden.

Ferner sollte der Übermittlungsbegriff auf Daten beschränkt werden, die beim Übermittelnden verarbeitet wurden.

Schließlich würde nach der Formulierung "Verwendung von Daten beim Auftraggeber für einen anderen als den ursprünglichen Ermittlungszweck" bereits eine Übermittlung vorliegen, wenn Daten für die gleiche Aufgabe, aber mit einem anderen Zweck verwendet werden. Dieser in der Praxis relativ häufige Fall müßte bei konsequenter Administration der Registermeldungen gemäß § 8 zu relativ häufigen Änderungen der Meldungen führen, weil die Änderung der Verwendungszwecke (bei gleicher Aufgabenstellung) meist nicht vorhersehbar ist. Es wird daher angeregt, den zwar nicht definierten, in der Praxis jedoch bewährten (Ober-)Begriff des Aufgabengebietes gemäß § 3 Z. 8 letzter Satz DSG zu belassen und nicht auf den "ur-

- 7 -

sprünglichen Ermittlungszweck" abzustellen.

Zu § 3 Z. 9:

Die vermutlich anstelle der bisherigen Begriffe "Benützen" oder "Datenverkehr" tretende Definition der "Verwendung von Daten" vermag nicht gänzlich zu befriedigen: Der gesamte Definitionskatalog in § 3 erscheint hinsichtlich des "Verwendens von Daten" uneinheitlich (Z. 3 und 4: Verfügungsgewalt über Daten in Anspruch nehmen; Z. 5: ermitteln, erheben, beschaffen; Z. 6: Verarbeitungsphase - Z. 9: Verwendungsphase; Z. 10: Ermittlungs-, Verarbeitungs- und sonstige Verwendungsschritte;) und sollte daher überarbeitet werden.

2. Zu Art. I Z. 2 (§ 7 Abs. 3):

Die Novellierung des DSG sollte im Sinne der in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung zum Anlaß genommen werden, auch in den bisherigen Bestimmungen des § 7 die erforderlichen Änderungen vorzunehmen. Insbesondere erscheint es auf Grund der Erfahrungen bei der Vollziehung des DSG in der Vergangenheit erforderlich:

- in § 7 Abs. 1 Z. 2 eine Regelung zu treffen, die für den Fall, daß ein Betroffener zumindest zeitweise außerstande ist, seine Zustimmung zur Übermittlung zu erteilen (z.B. bei einem bewußtlos in das Krankenhaus eingelieferten Patienten), unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen Interessen die Übermittlung von Daten erlaubt;
- in § 7 Abs. 1 Z. 4 auch die Übermittlung von mit der Einhebung von Geldleistungen zusammenhängenden Daten zu gestatten;
- in § 7 Abs. 1 Z. 5 auch die Übermittlung von Daten für statistische Zwecke an die Ämter der Landesregierungen für zulässig zu erklären und
- in § 7 Abs. 2 die Übermittlung auch dann zu gestatten, wenn sie für den Übermittler eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben bildet, und zwar unabhängig vom Empfänger der Daten.

- 8 -

Die in § 7 Abs. 3 vorgeschlagene Aufbewahrungsverpflichtung für die Dauer von drei Jahren ist in ihrer generellen Form zu lange, als oft wesentlich kürzere Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind. Im übrigen müßte die Regelung einer Mindestaufbewahrungspflicht auch dazu führen, daß § 11 DSG in die Novellierung einbezogen und das Recht auf Auskunft (zumindest hinsichtlich der Übermittlungen) auf die Dauer der Aufbewahrungspflicht von Aufzeichnungen beschränkt wird.

3. Zu Art. I Z. 3 (§ 8):

Es wird als eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung begrüßt, daß nunmehr die Verarbeitung bereits mit der Meldung beim Datenverarbeitungsregister aufgenommen werden darf.

Allerdings bestehen gegen Abs. 2 und 4 erhebliche Bedenken: Die Angabe der Rechtsgrundlage des Auftraggebers und der Datenverarbeitung wird abgelehnt. Die Rechtsgrundlagen für eine Verarbeitung im öffentlichen Bereich haben im Sinne des Legalitätsprinzips gegebenenfalls die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu überprüfen. Eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Datenverarbeitung durch die Datenschutzkommission würde dem Konzept der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts widersprechen, wonach die Gesetzmäßigkeitskontrolle zunächst innerhalb des im jeweiligen Vollziehungsbereich vorgesehenen Instanzenzuges zu erfolgen hat und letztlich den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts vorbehalten ist. Die Normierung einer weiteren Kontrolle der Landesverwaltung durch die Datenschutzkommission als Bundesbehörde wirft unlösbare verfassungsrechtliche Probleme auf und wird daher abgelehnt.

Es hat sich schon bisher kaum praktikabel erwiesen, den "Zweck" einer Ermittlung, Verarbeitung oder Übermittlung in den Registermeldungen anzugeben. Tatsächlich wurden in den betreffenden Rubriken der Meldeformulare kurze Beschreibungen der einzelnen Verarbeitungen abgegeben. Es sollte daher anstelle des Zwecks der zu registrierenden Datenverarbeitung lediglich eine kurze aber aussagekräftige Bezeichnung der Verarbeitung anzuführen sein.

Weiterhin sollen nach dem Entwurf in den Registermeldungen "Datenarten" angegeben werden. Dieser Begriff erwies sich schon bisher als Quelle weitreichender

- 9 -

Auffassungsunterschiede zwischen den zuständigen Bundesorganen und den Ländern. Seitens der zuständigen Bundesorgane wurde dieser Begriff bislang äußerst eng ausgelegt und eine detaillierte Aufzählung der Datenelemente in den Registermeldungen der Länder verlangt. (Im übrigen zeigen auch die Registermeldungen verschiedener Bundesministerien, daß die Datenarten auf hohem Abstraktionsniveau bezeichnet werden. Als Beispiel seien zwei Meldungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz angeführt, welche unter DVR-Nr. 0017191, Einlagebogen 007, und DVR-Nr. 0113735, Einlagebogen 004, u.a. als Datenarten "Herkunft der Patienten" und "Sonstige Informationen" - über Personen, die gegen das Suchtgiftgesetz verstoßen haben - ausweisen.

Die im Entwurf vorgesehene Zuordnung der Betroffenenkreise zu den Datenarten erweist sich als unpraktikabel, sie würde zur Folge haben, daß Aufstellungen, die mit erheblichem Zeit- und Arbeitsaufwand über bestehende Datenverarbeitungen angelegt wurden, völlig neu erarbeitet werden müßten. Es sollten daher weiterhin wie bisher die Datenarten den Betroffenenkreisen zugeordnet werden.

Wie auch im folgenden (zu Art. I Z. 18 des Entwurfes) noch dargelegt wird, soll das Datenverarbeitungsregister dazu dienen, dem Betroffenen den Weg zum Auftraggeber zum Zwecke eines Begehrens auf Auskunft, Richtigstellung oder Löschung von Daten zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Die möglichst detaillierte Meldung der Datenverarbeitung geht über diese Funktion weit hinaus und vermag sie möglicherweise sogar zu beeinträchtigen. Wenn in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf nunmehr als Zielsetzung angegeben wird, daß das Ausmaß des Eingriffes, welches die Registrierungspflicht für die Dispositionsfreiheit des datenverarbeitenden Rechtsträgers darstellt, gemindert werden soll, so sollte auch die Novellierung des Datenschutzgesetzes zu einer entsprechenden Klarstellung genutzt werden. Dies umso mehr, als durch den Entwurf ein weiterer unbestimmter Begriff ("notwendige Unterlagen") eingeführt wird. Eine möglichst einfache Administration des Registrierungsverfahrens würde nicht nur dem Auftraggeber, sondern auch dem Datenverarbeitungsregister dienen, weshalb von der Vorlage zusätzlicher Unterlagen Abstand genommen werden sollte.

Jedenfalls sollte (im Sinne der vorstehenden Anregungen zu § 3 Z. 1 und Z. 7) auch

- 10 -

klargestellt werden, daß Daten, deren Veröffentlichung gesetzlich vorgesehen ist, in der Registermeldung nicht angeführt werden müssen.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage ist nunmehr zusätzlich vorgesehen, daß auch "beabsichtigte Übermittlungen" dem Datenverarbeitungsregister zu melden sind. Abgesehen davon, daß derartige Vorhersagen über künftige (regelmäßige? fallweise?) Übermittlungen in der Praxis kaum zu treffen sind, stellt dies entgegen der in den Erläuterungen vertretenen Auffassung eine wesentliche zusätzliche Verwaltungsbelastung dar. Diese Neuregelung wird daher ebenfalls abgelehnt.

Vermißt wird ferner eine dem § 23 Abs. 5 des Entwurfes vergleichbare Regelung über die Ausnahme der Registrierungspflicht von sog. Standardverarbeitungen, weil auch im öffentlichen Bereich eine Reihe solcher Verarbeitungen denkbar ist. Eine solche Möglichkeit für den öffentlichen Bereich würde zweifellos im Sinne der Verwaltungsökonomie zur angestrebten Verwaltungsvereinfachung im Bereiche des Datenschutzes beitragen.

Nachdrücklich abgelehnt wird schließlich die im Abs. 4 vorgesehene Rezeption der §§ 23a und 23b, da auch im sog. Mängelrügeverfahren bzw. in den amtswegigen Verfahren betreffend die Registermeldungen die Rechtsgrundlagen des Auftraggebers von der Datenschutzkommission überprüft würden. Auf die vorstehenden Argumente wird daher verwiesen. Im übrigen ergeben sich aus einer derartigen Rezeption auch Auslegungsschwierigkeiten in anderen Bereichen, so etwa erhebt sich die Frage, wie die "Rechtsgrundlagen des Auftraggebers" im Sinne des § 23a Abs. 1 letzter Satz bei Gebietskörperschaften nachzuweisen sind.

4. Zu Art. I Z. 4 (§ 10):

Die mit dem Entwurf vorgeschlagene Neuregelung wird grundsätzlich begrüßt.

In § 10 Abs. 1 zweiter Satz sollte jedoch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß die erforderlichen Maßnahmen mit einer bestimmten Zielsetzung zu treffen sind, da eine absolute Sicherheit niemals erreicht werden kann.

In § 10 sollte - abgesehen von der unterschiedlichen Formulierung "Datenverwen-

- 11 -

zung" bzw. "Verwendung von Daten" - im Hinblick auf die Definition im § 3 Z. 9 jedenfalls eine Einschränkung der Datensicherheitsmaßnahmen auf Schritte der Datenverarbeitung erfolgen. Die vorgesehene Formulierung würde sonst bewirken, daß auch die konventionelle Bearbeitung von Daten an das Vorliegen von Verarbeitungsaufträgen gebunden ist.

Zu den in Z. 4 und Z. 6 im Entwurf enthaltenen Regelungen wird überdies bemerkt, daß es unzweckmäßig und in einigen Fällen auch unmöglich ist, Verarbeitungsräume generell gegen den Zutritt Unbefugter abzusichern. Dies ist vor allem dann unnötig, wenn bei den eingesetzten Maschinen oder Programmen Vorkehrungen getroffen wurden, die eine unbefugte Inbetriebnahme oder einen unbefugten Zugriff von Daten hintanhaltend. Die angeführten Absicherungsvorkehrungen können jede für sich allein einen geeigneten Schutz gegen unbefugten Zugriff bringen. Eine gleichzeitige Vorschreibung aller Absicherungen gemäß Z. 4 und 6 dürfte technisch unnötig und wirtschaftlich nicht vertretbar sein.

5. Zu Art. I Z. 5 (§ 12 Abs.1):

Die vorgesehene Regelung wird begrüßt.

6. Zu Art. I Z. 6 (§ 13):

Die in Abs. 2 vorgesehene Regelung könnte zur Gänze entfallen, wenn in Abs. 1 eine Verpflichtung für den Auftraggeber getroffen wird, die Einhaltung der ihn treffenden Datenschutzpflichten durch den Dienstleistungsanbieter sicherzustellen. Die Rezeption des § 19 an dieser Stelle sollte entfallen, weil § 19 offensichtlich darauf abstellt, daß zwischen Auftraggeber und Dienstleister ein Vertrag abgeschlossen wird. Im öffentlichen Bereich ist aber nicht in jedem Falle einer Dienstleistung ein Vertrag erforderlich oder möglich, weil z.B. innerhalb desselben Rechtsträgers zwischen den Organen keine Verträge abgeschlossen werden können oder weil eine solche Dienstleistung (auch zwischen verschiedenen Rechtsträgern) gesetzlich vorgesehen ist (z.B.: § 10 Abs. 3 des Krankenanstaltengesetzes in der Fassung BGBl.Nr. 659/1977).

Die in Abs. 2 geregelte Anzeigepflicht stellt überdies einen (sanktionslosen und) überflüssigen Formalismus dar, der geeignet erscheint, Geschäftsgeheimnisse zu

- 12 -

verletzen. Die vorgesehene Regelung sollte daher entfallen. Ebenso sollte das Wort "beabsichtigte" entfallen, als die vorherige Anzeige der Inanspruchnahme keine Voraussetzung für ihre Zulässigkeit sein kann.

Festzuhalten ist schließlich, daß § 13 eine Zulässigkeitsregelung darstellt, welche die gegebene materielle und organisatorische Kompetenzverteilung nicht berühren kann. Es sollte daher entgegen der in den Erläuterungen dargestellten funktionalen Sicht der Über- und Unterordnung im Ergebnis die bisherige Interpretation zu § 51 Abs. 2 DSG aufrecht bleiben, wonach unabhängig vom Wirkungsbereich für die Zuordnung des EDV-Einsatzes organisatorische Gesichtspunkte maßgeblich sind, sowie ferner, daß die Bestimmungen des 2. Abschnittes nicht ausschließlich auf den Bereich der rein behördlich-hoheitlichen Vollziehung beschränkt sind. Demnach sollte im Falle der Beibehaltung des Abs. 2 anstatt von "über- oder untergeordneter Behörde" von "anderen Organen desselben Rechtsträgers" gesprochen werden.

Im übrigen müßte die Neuregelung des § 13 auch zu einer Neufassung (Zitat) des § 36 Abs. 1 DSG führen.

7. Zu Art. 1 Z. 8 (§ 19):

Aus dem Begriff "Auftraggeber" leitet sich ab, daß dieser dem Dienstleister gegenüber aktiv in Erscheinung tritt und ausdrücklich einen Auftrag zur Verarbeitung von Daten erteilt. Die bloße Mitteilung des Dienstleisters (und im Sinne der Erläuterungen: die zumindest stillschweigende Kenntnisnahme des Auftraggebers, daß Daten verarbeitet werden) steht mit diesem Begriffsinhalt in Widerspruch.

Im übrigen steht die in Abs. 1 gebrachte Formulierung "Daten automationsunterstützt verwendet" nicht in Übereinstimmung mit den Definitionen.

Sprachlich sollte jedenfalls auch klargestellt werden, daß nur Dienstleistungen zur Datenverarbeitung, nicht jedoch sonstige Dienstleistungen (etwa zur konventionellen Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten) von § 19 erfaßt werden.

Mit der im § 19 Abs. 2 Z. 1 beabsichtigten Formulierung wird offensichtlich angestrebt, daß der Dienstleister die Daten nur auftragsgemäß verwendet. Die hierfür gewählte Formulierung läßt jedoch die Möglichkeit zu, Daten sowohl (jedoch nicht

- 13 -

ausschließlich) für Zwecke des Dienstleisters als auch für Zwecke des Auftraggebers zu verwenden. Die Formulierung sollte daher überarbeitet werden. Im übrigen kann diese Bestimmung nicht erfüllt werden, wenn im Sinne der Definition im § 3 Z. 3 der beauftragte Dienstleister selbst Auftraggeber wird und daher ebenfalls definitionsgemäß die Daten ausschließlich für eigene Zwecke verarbeiten muß. (Zum Begriff "eigene Zwecke" wird auf die Ausführungen zu § 3 Z. 3 verwiesen.)

Im § 19 Abs. 2 Z. 4 sollte weiters vorgesehen werden, daß der Dienstleister im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen hat.

8. Zu Art. I Z. 9 (§ 20):

Den Erläuterungen zu § 20 ist entgegenzuhalten, daß gemäß § 3 Z. 7 die Weitergabe der Daten vom Auftraggeber an den Dienstleister nicht als Übermittlung zu verstehen ist und somit auch nicht den Übermittlungsbeschränkungen der §§ 7 bzw. 18 unterliegt.

Abs. 4 erscheint entbehrlich, weil die im Behördenverfahren anzuwendenden Bestimmungen des AVG 1950 diesbezüglich eine ausreichende Regelung enthalten.

9. Zu Art. I Z. 11 und 12 (§ 22 und 23):

§ 22 Abs. 1 letzter Satz sollte sprachlich richtiggestellt werden: Im Sinne der bisherigen Regelung in § 47 Abs. 6 DSG ist jede Änderung der maßgeblichen Umstände zu melden.

In § 23 Abs. 1 soll das Zitat offensichtlich "Abs. 5" lauten.

Durch den ersatzlosen Wegfall des bisherigen § 23 Abs. 3 würden in Hinkunft Rechtsträger, die Dienstleistungen bei Datenverarbeitungen erbringen, von der Meldepflicht ausgenommen. Die Erläuterungen geben keine Auskunft darüber, welche Überlegungen zu diesem Änderungsvorschlag führten.

Zu § 23 Abs. 2 und 5 wird neuerlich darauf verwiesen, daß die Zuordnung der Betroffenenkreise zu den Datenarten (und nicht umgekehrt) erhebliche Verwaltungser-

schwernisse verursachen würde und daß eine vergleichbare Regelung über die Ausnahme der Registrierungspflicht von sogenannten Standardverarbeitungen auch für den öffentlichen Bereich wünschenswert erscheint.

10. Zu Art. I Z. 13 (§ 23a und § 23b):

An dieser Stelle wird nochmals die Ablehnung der Rezeption dieser Bestimmungen für den öffentlichen Bereich betont. Im übrigen wird auch für den privaten Bereich bezweifelt, ob in Verfahren gemäß § 23a (etwa hinsichtlich der Datenverarbeitung von Privatpersonen mittels Mikrocomputer) die "Rechtsgrundlagen des Auftraggebers" überprüft werden können.

Zweifellos übersteigt es die Funktion und Möglichkeit des Datenverarbeitungsregisters, dem Betroffenen Unterlagen darüber zur Verfügung zu stellen, ob dessen schutzwürdige Interessen an der Geheimhaltung seiner Daten verletzt werden: Die beim Datenverarbeitungsregister aufliegenden Daten können ihrer Natur als abstrakte Angaben über Datenverarbeitungen gemäß nicht als Grundlage zur Beurteilung herangezogen werden, ob individuelle Interessen verletzt werden. Diese Beurteilung ist allein anhand der (eventuell in einem Auskunftsverfahren gewonnen) konkreten, individuellen und personenbezogenen Daten möglich.

Auf das Fehlen bestimmter Regelungen des bisherigen § 47 DSG, welche auch hier getroffen werden könnten, wird zu § 47 des Entwurfes eingegangen. Schließlich wird zu der in § 23b Abs. 6 vorgesehenen Zuständigkeit der Datenschutzkommission aus grundsätzlichen Überlegungen die Auffassung vertreten, daß der Datenschutzkommission Kompetenzen als Behörde bei Einzelmaßnahmen einzuräumen sind, generelle datenschutzrechtliche Aspekte jedoch vom Datenschutzrat zu beraten sind. Die bisherige Zuständigkeit des Datenschutzrates gemäß § 47 Abs. 3 DSG sollte daher beibehalten werden.

11. Zu Art. I Z. 17 (§ 32 bis § 34):

In § 33 Abs. 1 wird insofern eine sprachliche Diskrepanz gesehen, als einerseits das Vorliegen eines "Vertrages" als Voraussetzung für die Genehmigung der Datenüberlassungen an Dienstleister im Ausland verlangt wird, andererseits aber nur die Zusage des ausländischen Dienstleisters über die Einhaltung der Verpflichtungen nach

- 15 -

§ 19 vorzulegen wäre. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird daher angeregt, lediglich die zweite Bedingung gesetzlich zu nominieren.

12. Zu Art. I Z. 18 (§ 47):

In Abs. 1 sollte der Zweck des Datenverarbeitungsregisters näher gesetzlich definiert werden. Das Register sollte dazu dienen, dem Betroffenen den Weg zum Auftraggeber zum Zwecke eines Begehrens auf Auskunft, Richtigstellung oder Löschung von Daten zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Mit dieser Umschreibung würde auch vermieden, daß das Datenverarbeitungsregister zu einem "Superregister" wird, welches seinerseits den Gedanken des Datenschutzes ad absurdum führt. Dies umso mehr, als durch die rasch zunehmende Zahl der (privaten) EDV-Anwender auch die Zahl der im Datenverarbeitungsregister gespeicherten Personen zunehmen wird.

In der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung des § 47, aber auch in der diesbezüglichen Regelung des § 23b fehlen insbesondere jene Bestimmungen, die der bisherigen Fassung des § 47 Abs. 3 letzter Halbsatz (Bedachtnahme auf die Anonymisierung von Daten bei der Eintragung gerichtlicher Entscheidungen) und des § 47 Abs. 8 (automationsunterstützte Führung des Datenverarbeitungsregisters) entsprechen. Insbesondere der Entfall der zuletzt genannten Bestimmung überrascht umso mehr, als die Datenschutzkommission laufend in sog. "ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungen" gemäß § 6 und § 7 DSG eine detaillierte Umschreibung aller EDV-Anwendungen verlangt. Die Novellierung des Datenschutzgesetzes böte die Gelegenheit, eine beispielhafte, "ausdrückliche gesetzliche Regelung" zu treffen.

Die bisherige Regelung des § 47 Abs. 8 DSG sollte daher jedenfalls beibehalten werden.

Ferner wäre auf Grund der Neuformulierung des § 47 auch § 50 Abs. 1 DSG in die Novellierung einzubeziehen, da der dort zitierte Abs. 4 des § 47 in Hinkunft einen anderen Inhalt bekommt.

13. Zu Art. I Z. 19 (§§ 51 und 52):

Nach den Erläuterungen soll § 51 DSG deswegen entfallen, weil die bisherigen Vorschriften in den neu gefaßten § 13 einbezogen werden. Die Erläuterungen zu dieser

- 16 -

Neufassung weisen - wie bereits oben zu § 13 des Entwurfs dargestellt - auf eine funktionelle Sicht der Über- und Unterordnung hin.

Die Bestimmung des § 51 Abs. 2 DSG über die gemeinsamen Verarbeitungen von Dienststellen desselben Verwaltungsbereiches wurde für die Landesverwaltung und die mittelbare Bundesverwaltung bislang aber stets unter dem organisatorischen Aspekt (insbesondere der Einheit des Amtes der Landesregierung als Geschäftsapparat der Landesregierung und des Landeshauptmannes) gesehen. Gegen den gänzlichen Entfall des § 51 DSG bestehen daher erhebliche Bedenken, wenn damit die bisherige Interpretation des § 51 Abs. 2 DSG in Zweifel gezogen wird.

14. Zu Art. I Z. 20 (§ 56):

Anstelle des § 56 in der vorgeschlagenen Form sollte eine Regelung treten, wonach Eingaben nach diesem Bundesgesetz insgesamt von den Stempelgebühren und den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit sind.

III. Zu Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, die in die vorgesehene Novellierung einbezogen werden sollten:

Die Landeshauptmännerkonferenz regte bereits mit Beschluß vom 31. Mai 1979 eine Novellierung des Datenschutzgesetzes an und genehmigte in der Folge mit Beschluß vom 10. Juni 1981 einen entsprechenden Novellierungsvorschlag. Dieser Vorschlag wurde über die Verbindungsstelle der Bundesländer mit Schreiben vom 12. Juni 1981, VST-489/212-1981, dem Bundeskanzleramt zugeleitet. Er enthält mehrere Bestimmungen, die im nunmehr zur Begutachtung vorgelegten Entwurf nicht berücksichtigt sind. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, daß "insbesondere für die Korrektur im Grundrechtsbereich und in jenen Teilbereichen, für die ein befriedigender Interessensausgleich wohl nur durch spezialgesetzliche Regelungen gefunden werden kann", die Diskussion bisher keine brauchbaren Ergebnisse gezeitigt haben. Dies ändert aber nicht, daß damit mehrere, für die praktische Anwendung ebenfalls sehr dringende Fragen keiner Regelung zugeführt würden. Es wird daher angeregt, - über die bereits angeführten Ergänzungen zu § 7 hinaus (vgl. zu Art. I Z. 2 des Entwurfes) - folgende Bestimmungen in die Novellierung einzubeziehen:

- 17 -

- § 2 DSG, sodaß eine der sonstigen Kompetenzverteilung nach dem B-VG (einschließlich Art. 11 Abs. 2) entsprechende Kompetenzverteilung auch auf dem Gebiete des Datenschutzes herbeigeführt wird, insbesondere zur Bereinigung von Unklarheiten im Organisationsrecht einerseits (hier vor allem Fragen betreffend die Zuständigkeit zur Erlassung der Datenschutzverordnung gemäß den §§ 5 und 9 DSG, einschließlich der Zuständigkeit zur Erlassung dieser Verordnungen durch Gemeinden) und im Zusammenhang mit den sogenannten bereichsspezifischen Regelungen (hier vor allem Regelungen über die Zulässigkeit des Ermitteln, Verarbeitens und Übermitteln) andererseits;
- Die §§ 5 und 9 DSG, sodaß eine klare Regelung jenes Teilbereiches aus der Vollziehung des Datenschutzgesetzes im öffentlichen Bereich herbeigeführt wird, welcher der Vollziehung der Länder überlassen bleibt (zugleich: die bereits angesprochene Klarstellung betreffend die Zuständigkeit zur Erlassung der Datenschutzverordnung im Bereich der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und Selbstverwaltungskörper) und die Umschreibung des Inhalts der Datenschutzverordnungen im § 9 DSG der Praxis angepaßt wird;
- § 46 DSG, sodaß eine dem § 46 Abs. 2 erster Satz DSG analoge Regelung auch für den Bereich der Länder getroffen und der zuständigen Landesregierung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu einem Bericht der Datenschutzkommission eröffnet wird, bevor der Bericht dem Nationalrat vorgelegt wird, soweit sich der Bericht auf eine Verarbeitung im Bereich eines Landes bezieht;
- § 50 DSG, sodaß damit eine wesentliche Gesetzeslücke (Mitteilung an den Betroffenen ohne Anführung der Registernummer) geschlossen und eine dem § 47 in der Fassung der Novelle entsprechende Formulierung getroffen wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

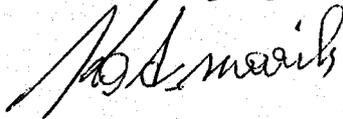
- 18 -

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

K1. 2259

Bundesgesetz, mit dem das
Glücksspielgesetz geändert
wird

Wien, 21. August 1984

Kettner/G 172/646/84

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien
=====

BUNDESGESETZENTWURF	
ZI 47	GE/19 84
Datum: 22. AUG. 1984	
Verteilt	1984 -08- 23 <i>Frank</i>

St. Wasserbauer

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 18. Juli 1984, Zahl 26 1100/6-V/4/84, vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 22 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Suttner

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801
K1. 2259

Bundesgesetz, mit dem das
Glücksspielgesetz geändert wird

Wien, 21. August 1984
Kettner/G 172/646/84

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 18. Juli 1984, Zahl 26 1100/6-V/4/84, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird, beehrt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

22 Abzüge dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801
K1. 2259

Bundesgesetz, mit dem das
Glücksspielgesetz geändert wird

Wien, 21. August 1984
Kettner/G 172/646/84

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 18. Juli 1984, Zahl 26 1100/6-V/4/84, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird, beehrt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

22 Abzüge dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär

